

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**12/323/1**

Status:

öffentlich

### **Widmung einer Verkehrsfläche als Gemeindestraße hier: Bebauungsplangebiete Nr. 263 und Nr. 301 (OT Sandhorst)**

#### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Sandhorst		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

#### Finanzielle Auswirkungen:

1. Laufende Bauunterhaltung im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht durch die Stadt.
2. Abschreibungskosten fallen nicht an, da die öffentlichen Flächen vom Erschließungsträger der Stadt kostenlos übertragen wurden.

#### Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes werden die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen förmlich übernommen und für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### **Gärtnerweg**

Diese Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 99/10 und 99/19 der Flur 5 der Gemarkung Sandhorst. Sie beginnt an der „Robert-Koch-Straße“ und endet an dem Flurstück 99/18.

#### **Verbindungsweg Fuß- und Radweg „Gärtnerweg“ - „Sandhorster Allee“**

Diese Verkehrsfläche besteht aus einer Teilfläche des Flurstücks 99/18 der Flur 5 und einem Teil des Flurstücks 72/8 der Flur 9, beide Gemarkung Sandhorst. Der Weg beginnt am „Gärtnerweg“ und endet an der „Sandhorster Allee“.

Bei der Verkehrsfläche „Gärtnerweg“ handelt es sich um eine Gemeindestraße, wobei es sich bei dem Verbindungsweg um einen Fuß- und Radweg handelt. Straßenbaulastträger und Eigentümer ist die Stadt.

**Sachverhalt:**

Die Beschlussvorlage 12/323 wurde am 16.06.2016 ohne den Fuß- und Radweg beschlossen. Da eine Bekanntmachung noch nicht erfolgt und der Weg bereits hergestellt ist, wird die ursprüngliche Beschlussvorlage um den Verbindungsweg ergänzt.

Durch die Widmung werden die sich aus der Straßenbaulast (§ 9) ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers begründet und jedermann der Gebrauch der Straße im Rahmen des § 14 (1) gestattet.

gez. Windhorst